Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1931	Nr. 21

Inhalt:

Tag		Seite
1. 6. 31.	Polizeiverwaltungsgesetz	77
21. 5. 31.	Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze	94
21. 5. 31.	Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze	95

(Nr. 13604.) Polizeiverwaltungsgesetz. Vom 1. Juni 1931.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:	Träger der Polizeigewalt	§ 1
„ II:	Die Polizeibehörden	§§ 2 bis 8
„ III:	Die Polizeiaufsichtsbehörden	§§ 9 „ 13
„ IV:	Die Aufgaben der Polizeibehörden	§§ 14 „ 17
„ V:	Die polizeipflichtigen Personen	§§ 18 „ 21
„ VI:	Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden	§§ 22 „ 23
„ VII:	Die Polizeiverordnungen	§§ 24 „ 39
„ VIII:	Die polizeilichen Verfügungen	§§ 40 „ 54
„ IX:	Die Zwangsmittel der Polizeibehörden	§§ 55 „ 57
„ X:	Die sonstigen Anordnungen der Polizeibehörden	§ 58
„ XI:	Die polizeilichen Strafverfügungen	§§ 59 „ 69
„ XII:	Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen	§§ 70 „ 73
„ XIII:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 74 „ 84

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Träger der Polizeigewalt.

§ 1.

Die Polizei ist Angelegenheit des Staates.

Abschnitt II.

Die Polizeibehörden.

§ 2.

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden sind:

a) die Landespolizeibehörden;

b) die Kreispolizeibehörden;

c) die Ortspolizeibehörden.

(2) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Polizeibehörden.

§ 3.

(1) Landespolizeibehörden sind die Regierungspräsidenten.

(2) Kreispolizeibehörden sind, soweit auf Grund des § 6 staatliche Polizeibehörden bestellt sind, die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in Landkreisen die Landräte, in Stadtkreisen die Bürgermeister.

(3) Ortspolizeibehörden sind, soweit auf Grund des § 6 staatliche Polizeibehörden bestellt sind, die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen in Stadtkreisen und in den Städten, die nach

einer der geltenden Städteordnungen (Rezesse) verwaltet werden, die Bürgermeister, auf dem Lande bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes über die Organisation der Ortspolizeibehörden auf dem Lande die nach den geltenden Gesetzen bestehenden Polizeibehörden.

(4) In Stadtkreisen kann durch die Landespolizeibehörde an Stelle des Bürgermeisters mit Zustimmung des Gemeindevorstandes ein besonderer Beamter mit der Verwaltung der orts- und kreispolizeilichen Angelegenheiten beauftragt werden. In Städten, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten an dessen Stelle der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium. Die Zustimmung kann durch den Bezirksausschuß ersetzt werden.

(5) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden regelt der Minister des Innern im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister. Anordnungen dieser Art sind in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 4.

Der Polizeipräsident von Berlin vereinigt in sich die Zuständigkeit der Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden, soweit nicht die Verwaltung einzelner Zweige der Polizei dem Oberbürgermeister in Berlin übertragen ist oder durch den Minister des Innern im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister übertragen wird.

§ 5.

(1) In Landgemeinden, sofern in diesen nicht gemäß § 6 eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt ist, hat der Gemeindevorsteher als Organ der Ortspolizeibehörde

a) die ihm von dem Ortspolizeiverwalter besonders übertragenen polizeilichen Einzelaufgaben auszuführen,

b) sofern ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig ist, das Erforderliche vorläufig anzuordnen und auszuführen,

c) gemäß § 10 dieses Gesetzes Personen vorläufig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen,

d) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,

e) die polizeilich vorgeschriebenen Meldungen entgegenzunehmen.

(2) Auf Vorschlag der Kreispolizeibehörde kann der Gemeindevorsteher auch zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden.

§ 6.

(1) Der Minister des Innern kann in einzelnen Ortspolizeibezirken oder Teilen von Ortspolizeibezirken die Verwaltung der Ortspolizei ganz oder teilweise besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen. Die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeibehörden regelt der Minister des Innern im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister. Anordnungen dieser Art sind in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

(2) Ist die Verwaltung der Ortspolizei teilweise besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen, so richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeamten nach der Zuständigkeit der Polizeibehörde, der sie zugeteilt sind. Sofern ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig ist, sind die staatlichen wie die kommunalen Polizeivollzugsbeamten an die auf Abs. 1 Satz 2 beruhende Zuständigkeitsregelung nicht gebunden, sie dürfen in allen Fällen das Erforderliche vorläufig anordnen und ausführen. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7.

Der Minister des Innern und die nachgeordneten Polizeiaufsichtsbehörden können den Polizeibehörden Beamte der Landjägerei und in besonderen Fällen auch andere staatliche Polizeibeamte zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben zuteilen.

§ 8.

Die Sonderpolizeibehörden bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt.

Abschnitt III.

Die Polizeiaufsichtsbehörden.

§ 9.

Die Polizeiaufsichtsbehörden über die ordentlichen Polizeibehörden sind:

a) für die Landespolizeibehörden und den Polizeipräsidenten in Berlin die zuständigen Minister,

b) für die Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen, für die Landräte als Ortspolizeibehörden, für die Kreispolizeibehörden und, soweit gemäß § 6 dieses Gesetzes staatliche Polizeibehörden bestellt sind, der Regierungspräsident und die zuständigen Minister, für den Oberbürgermeister in Berlin der Oberpräsident und die zuständigen Minister,

c) für die übrigen Ortspolizeibehörden der Landrat, der Regierungspräsident und die zuständigen Minister.

§ 10.

(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Handhabung der Polizeigewalt durch die ordentlichen Polizeibehörden sowie über deren Einrichtung und Geschäftsführung steht dem Minister des Innern im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Minister sowie den nachgeordneten Polizeiaufsichtsbehörden zu.

(2) Die fachliche Aufsicht über die Polizeibehörden führt jeder Minister innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

§ 11.

Die Polizeiaufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Anweisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 12.

(1) Die Landes- und Kreispolizeibehörden können in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der nachgeordneten Polizeibehörden ausüben mit Ausnahme der Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

(2) Die nachgeordneten Polizeibehörden können bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der vorgesetzten Polizeibehörden ausüben mit Ausnahme der Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die an sich zuständige Polizeibehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 13.

Personen, die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, bedürfen, sofern es sich nicht um unmittelbare Staatsbeamte handelt, der Bestätigung durch die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde.

Abschnitt IV.

Die Aufgaben der Polizeibehörden.

§ 14.

(1) Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind.

§ 15.

(1) Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sind die Polizeibehörden nur dann befugt, wenn diese Maßnahme erforderlich ist:

a) zum eigenen Schutze dieser Personen,

b) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

(2) Die in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen müssen, soweit es sich nicht um gemeingefährliche Geisteskranke handelt, spätestens im Laufe des folgenden Tages aus der polizeilichen Verwahrung entlassen werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Auslieferungs- und Ausweisungsangelegenheiten.

§ 16.

(1) In eine Wohnung wider den Willen des Inhabers während der Nachtzeit einzudringen, ist den Polizeibeamten nur gestattet:

a) soweit diese Maßnahme erforderlich ist zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen,

b) auf ein Ersuchen, das aus der Wohnung hervorgegangen ist.

(2) Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Räume, die während der Nachtzeit dem Publikum zugänglich sind oder dem vorhandenen Publikum zum ferneren Aufenthalt zur Verfügung stehen.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Abs. 1 gelten die jeweils in der Strafprozeßordnung als Nachtzeit bezeichneten Stunden.

§ 17.

(1) Die Vorladung von Personen im Zwangswege durchzuführen, sind die Polizeibehörden nur befugt, soweit diese Maßnahme zur Ermittlung oder Aufklärung einer Handlung oder Unterlassung erforderlich ist, die den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens rechtfertigt.

(2) Bei Festsetzung des Termins der polizeilichen Vorladung soll, soweit es tunlich ist, auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden.

Abschnitt V.

Die polizeipflichtigen Personen.

§ 18.

Die Polizeibehörden haben die Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.

§ 19.

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so haben sich die Polizeibehörden an diejenigen Personen zu halten, die die Störung oder Gefahr verursacht haben.

(2) Für das polizeimäßige Verhalten von strafunmündigen Kindern und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben dem anderen dafür verantwortlich, daß dieser in Ausführung der Verrichtung sich polizeimäßig verhält.

§ 20.

(1) Für den polizeimäßigen Zustand einer Sache ist deren Eigentümer verantwortlich.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für deren polizeimäßigen Zustand neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist hierfür an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Polizeibehörde als allein polizeipflichtig anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Wasserläufe.

§ 21.

Zur Beseitigung einer bereits eingetreten Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr dürfen die Polizeibehörden, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist, Maßnahmen auch gegen Personen treffen, die nach den §§ 18 bis 20 nicht polizeipflichtig sind. Diese Maßnahmen dürfen indessen nur getroffen und aufrechterhalten werden, soweit oder solange die Polizeibehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann.

Abschnitt VI.

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden.

§ 22.

(1) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist auf den Polizeibezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirke die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Befinden sich Polizeibeamte auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde in einem fremden Polizeibezirke, so haben sie die Befugnisse der in diesem Bezirke zuständigen Polizeibeamten.

§ 23.

(1) Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der für diese Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen, so ist die eingreifende Polizeibehörde berechtigt, auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die polizeilichen Vollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirkes ihrer Behörde Amtshandlungen vornehmen.

(3) Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Kann eine polizeiliche Angelegenheit in benachbarten Polizeibezirken zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

Abschnitt VII.

Die Polizeiverordnungen.

§ 24.

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 25.

(1) Der Minister des Innern und die zuständigen Minister im Benehmen mit dem Minister des Innern können Polizeiverordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs für den Umfang des Staatsgebiets oder für Gebietsteile erlassen, an denen mehr als eine Provinz beteiligt ist.

(2) Die von den Ministern erlassenen Polizeiverordnungen sind unverzüglich dem Landtage vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben.

(3) Die Oberpräsidenten sind befugt, Polizeiverordnungen für den Umfang der ganzen Provinz oder für Gebietsteile zu erlassen, an denen mehr als ein Regierungsbezirk beteiligt ist; das gilt nicht für den Oberpräsidenten von Berlin.

(4) Die von den Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 26.

(1) Die Regierungspräsidenten sind befugt, Polizeiverordnungen für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder für Gebietsteile zu erlassen, an denen mehr als ein Kreis beteiligt ist.

(2) Der Polizeipräsident in Berlin ist als Landespolizeibehörde berechtigt, nach Anhörung des Magistrats Polizeiverordnungen zu erlassen.

(3) Die von den Regierungspräsidenten oder von dem Polizeipräsidenten in Berlin als Landespolizeibehörde zu erlassenden Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

(4) Als Kreis- und Ortspolizeibehörde kann der Polizeipräsident in Berlin Polizeiverordnungen mit Zustimmung des Magistrats erlassen. In Fällen, die keinen Aufschub erleiden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag des Polizeipräsidenten durch den Bezirksausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 27.

(1) Die Landräte sind befugt, Polizeiverordnungen für den Umfang des Kreises sowie für einen einzelnen oder für mehrere Ortspolizeibezirke zu erlassen. Diese letzteren Befugnisse gelten nicht für die Ortspolizeibezirke, in denen den Ortspolizeibehörden auf Grund des § 28 ein besonderes Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen zusteht.

(2) Die Kreispolizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Sofern Kreispolizeiverordnungen nur für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, ist vor Erlaß der zuständige Gemeindevorstand zu hören.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub erleiden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung oder Anhörung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der Kreispolizeibehörde durch den Bezirksausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 28.

(1) In Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern können die Ortspolizeibehörden mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Polizeiverordnungen erlassen. In Gemeinden, in denen der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) allein den Gemeindevorstand bildet, treten an dessen Stelle

der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und die Beigeordneten (Schöffen) als Kollegium. Die gleiche Befugnis haben in den Landesteilen mit Amtsverfassung die Bürgermeister der Ämter mit mehr als 5000 Einwohnern unter Zustimmung der Amtsvertretung, in den Landesteilen mit Amtsbezirksverfassung die Amtsvorsteher der Bezirke mit mehr als 5000 Einwohnern unter Zustimmung des Amtsausschusses.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub erleiden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in den kreisangehörigen Städten durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen durch den Bezirksausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 29.

(1) Soweit auf Grund des § 6 staatliche Polizeibehörden bestellt sind, können diese Polizeiverordnungen für das Gebiet ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile des Bezirkes erlassen. Sie bedürfen dazu der Zustimmung des Gemeindevorstandes. In Gemeinden, in denen der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) allein den Gemeindevorstand bildet, treten an dessen Stelle der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und die Beigeordneten (Schöffen) als Kollegium.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub erleiden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung oder Anhörung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der staatlichen Polizeibehörde durch den Bezirksausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Bezirksausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 30.

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Polizeibehörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Behörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 31.

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalte bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen (z. B. Bekanntmachungen) außerhalb von Polizeiverordnungen sind in Polizeiverordnungen unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen der Minister überwachungsbedürftige Anlagen betreffen, kann in diesen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen. Auf die erfolgte Veröffentlichung ist in der Preußischen Gesetzsammlung hinzuweisen.

§ 32.

Polizeiverordnungen müssen

a) eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
c) die Gesetzesbestimmungen angeben, auf Grund deren sie erlassen sind,
d) den örtlichen Geltungsbereich enthalten,

e) soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind. In den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2, des § 27 Abs. 3, des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 ist anzugeben, daß die Polizeiverordnung vorbehaltlich der Zustimmung oder Anhörung der vorgeschriebenen Stellen erlassen ist.

f) das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,

g) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

§ 33.

(1) In Polizeiverordnungen können für den Fall einer Nichtbefolgung das in dem § 55 Abs. 1 und 3 vorgesehene Zwangsgeld und die im § 56 vorgesehenen Ersatzzwangsmittel angedroht werden. Für die Festsetzung des Zwangsgeldes und der Ersatzzwangsmittel sind in diesen Fällen stets die Ortspolizeibehörden zuständig. Der im § 55 Abs. 3 zu a bestimmte Höchstsatz gilt auch für die Polizeiverordnungen der Minister und der Oberpräsidenten. In den Polizeiverordnungen der Minister darf gegen eine Zuwiderhandlung an Stelle dieser Zwangsmittel eine Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder bei besonders schweren Fällen Haft bis zu zwei Wochen angedroht werden.

(2) Wegen der Nichtbefolgung einer Polizeiverordnung darf Zwangsgeld ohne vorherige besondere Androhung nur festgesetzt werden, wenn der Betroffene die Polizeiwidrigkeit seines Verhaltens kannte oder kennen mußte.

(3) In Fällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse weder verletzt noch bedroht wird, ist von einem polizeilichen Eingreifen wegen Nichtbefolgung der Polizeiverordnung abzusehen.

§ 34.

(1) Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über dreißig Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten dreißig Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Polizeiverordnungen des im § 37 erwähnten Inhalts.

§ 35.

Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und der Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden sind in den Regierungsamtsblättern, in Berlin in dem Amtsblatte für den Landespolizeibezirk Berlin, zu veröffentlichen. Polizeiverordnungen der Minister sind, soweit sie für den Umfang des Staatsgebiets Geltung haben sollen, in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Die übrigen Polizeiverordnungen der Minister sind in den Regierungsamtsblättern derjenigen Regierungsbezirke zu veröffentlichen, innerhalb deren sie Geltung haben sollen; auf die erfolgte Veröffentlichung ist in der Preußischen Gesetzsammlung hinzuweisen. Auf die erfolgte Veröffentlichung von Polizeiverordnungen ist in den amtlichen Kreisblättern oder auf sonstige ortsübliche Weise hinzuweisen.

§ 36.

Polizeiverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 37.

Die Änderung oder Aufhebung einer Polizeiverordnung erfolgt durch Polizeiverordnung der Behörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

§ 38.

(1) Jeder Minister ist befugt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Polizeiverordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden außer Kraft zu setzen.

(2) Die Regierungspräsidenten haben die gleiche Befugnis in bezug auf die Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden ihres Bezirkes.

(3) Die Außerkraftsetzung ist gemäß § 35 Satz 1 zu veröffentlichen. Die Außerkraftsetzung wird, falls sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 39.

(1) Werden Polizeibezirke durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Polizeibezirk erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung auf die neu eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt. Die in den eingegliederten Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirkes außer Kraft.

Abschnitt VIII.

Die polizeilichen Verfügungen.

§ 40.

(1) Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

(2) Die Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, oder welche Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes. Das gilt nicht für die Fälle des § 17.

§ 41.

(1) Polizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer polizeilichen Gefahr mehrere Mittel in Frage, so genügt es, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr ebenso wirksam abgewehrt wird. Die Ablehnung dieses Antrags gilt als erneute polizeiliche Verfügung.

(3) Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für polizeiliche Verfügungen.

§ 42.

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 40) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmung nur zulässig,

a) wenn die Erteilung dem bestehenden Rechte widersprach,

b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

c) wenn und soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechtes von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Rechte deren Versagung rechtfertigen würden,

d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen von b, der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die die Polizeibehörden zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis

oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

(2) Die Zurücknahme oder nachträgliche Beschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung kann im polizeilichen Interesse jederzeit erfolgen, wenn die Erteilung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs erfolgt oder die Widerruflichkeit gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 43.

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als polizeiliche Verfügung.

§ 44.

(1) Polizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) Schriftlich erlassene polizeiliche Verfügungen sind bei ihrem Erlasse schriftlich zu begründen.

§ 45.

(1) Gegen eine polizeiliche Verfügung steht demjenigen, in dessen Rechte sie unmittelbar eingreift, innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung ihm zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Verfügung erlassen hat.

(2) Ist die Verfügung von einem Beamten der staatlichen Landjägerei oder einem andern auf Grund des § 7 einer Polizeibehörde zugeteilten staatlichen Polizeibeamten erlassen worden, so ist die Beschwerde bei dem Leiter der zuständigen Polizeibehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einer unzuständigen Polizeibehörde eingelegt ist. In diesen Fällen ist die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten.

§ 46.

Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung angefochten werden.

§ 47.

(1) Die nach § 45 zur Entgegennahme zuständige Behörde hat, falls sie nicht selbst für Abhilfe sorgt und einen entsprechenden Bescheid erteilt, die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig

a) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in kreisangehörigen Städten und Landgemeinden der Landrat, sofern er nicht selbst Ortspolizeibehörde ist,

b) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen, gegen Verfügungen der Landräte als Ortspolizeibehörden und gegen Verfügungen der staatlichen Polizeibehörden der Regierungspräsident,

c) gegen Verfügungen der Kreispolizeibehörden der Regierungspräsident,

d) gegen Verfügungen des Oberbürgermeisters in Berlin und gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als Orts- und Kreispolizeibehörde der Oberpräsident von Berlin,

e) gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin als Landespolizeibehörde der Oberpräsident.

§ 48.

Ein abweisender Beschwerdebescheid in den Fällen des § 47 ist schriftlich zu erteilen. Er soll mit Gründen versehen sein und eine den Vorschriften des § 49 entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten. Entspricht ein abweisender Beschwerdebescheid diesen Vorschriften nicht, so ist die Einlegung eines weiteren Rechtsmittels an eine Frist nicht gebunden.

§ 49.

Gegen einen abweisenden Beschwerdebescheid ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen des § 47 Abs. 3 zu a bis d bei dem Bezirksausschuß, im Falle des § 47 Abs. 3 zu e beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Sofern ein Mitglied des Bezirksausschusses bei der Bearbeitung der anhängigen Angelegenheit beteiligt gewesen ist, gilt es als behindert. Die Klage ist gegen diejenige Behörde zu richten, die den Beschwerdebescheid erlassen hat.

§ 50.

(1) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtige, weil der Bescheid das geltende Recht verletze.

(2) Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die ein Einschreiten der Behörde gerechtfertigt haben würden.

§ 51.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht statt.

§ 52.

Die Entscheidung im Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren erfolgt unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 53.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder diejenige Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Ausführung verlangt.

§ 54.

Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen in Angelegenheiten der Ausländerpolizei regelt der Minister des Innern durch Verordnung.

Abschnitt IX.

Die Zwangsmittel der Polizeibehörden.

§ 55.

(1) Die Polizeibehörden sind unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen befugt, die Befolgung einer polizeilichen Verfügung, wenn diese unanfechtbar geworden oder die sofortige Ausführung gemäß § 53 verlangt ist, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen. Der Minister des Innern kann Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere über den Waffengebrauch, erlassen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß, abgesehen von dem Falle der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme (§ 44 Abs. 1 Satz 2), vorher angedroht werden. Die Androhung muß außer bei Gefahr im Verzug schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch

einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrags vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist außer bei Gefahr im Verzug eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung

a) durch die Landespolizeibehörden . . . . 150 RM,
b) durch die Kreispolizeibehörden . . . . 100 RM,
c) durch die Ortspolizeibehörden . . . . 50 RM

nicht überschreiten.

(4) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung ist, sofern es sich nicht um die Durchsetzung eines Verbots handelt oder nicht ein Zwangsmittel auf Grund des § 33 ohne vorherige besondere Androhung festgesetzt ist, nur zulässig, solange der polizeiwidrige Zustand besteht.

(5) Ist die Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt worden, so kann die Polizeibehörde von diesem den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(6) Die Zwangsmittel können bei polizeilichen Geboten wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist. Bei polizeilichen Verboten kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

§ 56.

(1) Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann eine Zwangshaft angedroht werden. Die Zwangshaft darf in den Fällen des § 55 Abs. 3 zu a drei, zu b zwei und zu c eine Woche nicht überschreiten. Die Androhung einer Zwangshaft muß stets schriftlich erfolgen und hinsichtlich der Dauer bestimmt sein. Die Zwangshaft kann vollstreckt werden, wenn die Beitreibung ohne Erfolg versucht ist oder feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird. Die Vollstreckung ist bei polizeilichen Geboten nur zulässig, solange der polizeiwidrige Zustand besteht.

(2) Durch Verordnung des Ministers des Innern kann den betroffenen Personen freigestellt werden, die Zwangshaft durch Arbeit für eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband abzuwenden. Die näheren Bestimmungen über die zu leistenden Arbeiten trifft die Verordnung des Ministers des Innern mit der Maßgabe, daß an Stelle einer Zwangshaft von einem Tage ein Arbeitstag tritt und daß sich der zur Arbeit Herangezogene durch die nachträgliche Vornahme der zu erzwingenden Handlung oder durch Zahlung des Zwangsgeldes von der Arbeit befreien kann.

§ 57.

(1) Gegen die Festsetzung eines Zwangsmittels im Falle des § 33 sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen polizeiliche Verfügungen. Falls jedoch lediglich die Höhe des festgesetzten Zwangsmittels angegriffen wird, ist neben der Beschwerde nur die Klage gemäß § 49, nicht aber die Revision gemäß § 51 gegeben.

(2) Ist die Androhung eines Zwangsmittels im Falle des § 55 in der polizeilichen Verfügung enthalten, so kann sie nur zusammen mit der polizeilichen Verfügung angefochten werden. Ist die Androhung eines Zwangsmittels selbständig erfolgt, so sind dagegen die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung. Mit der Anfechtung der Androhung kann in diesem Falle gleichzeitig die zugrunde liegende polizeiliche Verfügung selbst angefochten werden, sofern diese bei der Androhung nicht bereits unanfechtbar geworden war.

(3) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung sowie gegen die Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels ist nur die binnen zwei Wochen zu erhebende Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde gegeben.

(4) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung; die Beitreibung von Zwangsgeld, die Vollstreckung einer Zwangshaft oder die Heranziehung zur Gemeindearbeit darf jedoch nicht erfolgen, bevor die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Abschnitt X.

Die sonstigen Anordnungen der Polizeibehörden.

§ 58.

Soweit die Polizeibehörden auf Grund besonderer Reichs- oder Landesgesetze zum Erlaß rechtswirksamer Anordnungen, Festsetzungen, Bekanntmachungen usw. ermächtigt sind, gilt, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgendes:

a) Auf Anordnungen usw., die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Bestimmungen über polizeiliche Verfügungen mit Ausnahme der Vorschrift des § 41 Abs. 1 und 2 Anwendung.

b) Allgemein verbindliche Vorschriften usw. müssen den Bestimmungen des § 32 zu a, c, d, e, f, g und den Vorschriften des § 31 Abs. 2 entsprechen. Sie sind gemäß § 35 zu veröffentlichen.

Abschnitt XI.

Die polizeilichen Strafverfügungen.

§ 59.

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirke verübten, unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch polizeiliche Strafverfügungen festsetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Eine zu verhängende Haftstrafe darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine polizeiliche Verfügung erlassen oder eine ~~gebührenfreie~~ polizeiliche Verwarnung erteilt werden. gestr. GS 1934 S. 3

(2) Gegen Militärpersonen und Jugendliche unter 18 Jahren findet die Festsetzung einer Haft- oder Ersatzstrafe nicht statt.

§ 60.

Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörden findet nicht statt:

a) bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;

b) bei Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 61.

Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen oder zuzustellen.

§ 62.

(1) Statt des im § 413 StPO. vorgesehenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde erheben. Diese entscheidet endgültig.

(2) Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 14 bis 18 Jahren eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, so kann auch sein gesetzlicher Vertreter die Beschwerde einlegen oder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 63.

Die polizeiliche Strafverfügung muß außer den im § 413 Abs. 3 StPO. vorgeschriebenen Hinweisen die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist, und die Eröffnung enthalten, daß statt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die bestimmt zu bezeichnende Polizeiaufsichtsbehörde gegeben ist.

§ 64.

Für dieses Verfahren (§§ 59 bis 63) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 65.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen dem Träger der unmittelbaren Polizeikosten für die Behörde zu, die die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat.

(2) Diese Stelle ist verpflichtet, die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe entstehenden Kosten zu tragen, soweit sie nicht von dem Beschuldigten beigetrieben werden können.

§ 66.

(1) Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

(2) In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 67.

Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Geldstrafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

§ 68.

Hat der Amtsanwalt Anklage erhoben, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten zugestellt worden ist, so ist diese wirkungslos.

§ 69.

Wird bei dem Amtsgerichte gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist dem Antragsteller hierüber kostenfrei eine Bescheinigung auszuhändigen.

Abschnitt XII.

Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen.

§ 70.

(1) In den Fällen des § 21 kann, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahme getroffen ist, Ersatz des ihm durch die Maßnahme entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze seiner Person oder seines Vermögens getroffen ist.

(2) Abs. 1 findet Anwendung auch in den Fällen des § 42 Abs. 1 zu c und d mit Ausnahme des Gebiets der Bergpolizei.

§ 71.

Im Falle des § 70 ist zum Schadensersatz verpflichtet der Träger der mittelbaren Polizeikosten für den Polizeibezirk, in dem die polizeiliche Maßnahme durchgeführt worden ist.

§ 72.

In den Fällen des § 70 Abs. 1 kann der zum Schadensersatz Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem gemäß §§ 18 bis 20 dieses Gesetzes Polizeipflichtigen verlangen.

§ 73.

Über die Ansprüche auf Grund der §§ 70 bis 72 ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Abschnitt XIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 74.

(1) Die Polizeiverordnungen, die bereits dreißig Jahre in Geltung sind, treten mit Ausnahme der Bergpolizeiverordnungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Für die Bergpolizeiverordnungen tritt § 34 Abs. 1 Satz 3 erst mit dem 1. April 1932 in Kraft. Abs. 2 geänd. GS 1935 S. 53

34 35 GS 32 S. 101; 33 S. 31; 34 S. 45

§ 75.

Die von den Ortspolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen treten am 1. Oktober 1932 außer Kraft, sofern die ländlichen oder städtischen Polizeibezirke nicht mehr als 5000 Einwohner umfassen.

§ 76.

(1) In den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, des Polizeipräsidenten in Berlin, des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, der Landräte und Ortspolizeibehörden wird, soweit es sich nicht um Körordnungen handelt, die Strafandrohung aufgehoben. Statt dessen erhalten die Polizeiverordnungen der Ober- und Regierungspräsidenten, des Polizeipräsidenten in Berlin und des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgenden Zusatz „Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht." Die Polizeiverordnungen der Landräte und Ortspolizeibehörden erhalten den gleichen Zusatz mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahlen „150" und „2" in den Polizeiverordnungen der Landräte die Zahlen „100" und „2", in den Ortspolizeiverordnungen die Zahlen „50" und „1" treten.

(2) Unberührt bleiben Polizeiverordnungen, deren Übertretung in Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

§ 77.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung der Polizei staatlichen Polizeibehörden übertragen ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 78.

(1) In den §§ 71 Abs. 2 Satz 1, 75 Abs. 1 und 81 Abs. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) werden die Worte „der Ortspolizeibehörde" durch die Worte „den Gemeindevorstand", im § 71 Abs. 2 Satz 2 das Wort „diese" durch das Wort „dieser" ersetzt.

(2) In den §§ 72 und 80 Satz 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes werden die Worte „der Ortspolizeibehörde" durch die Worte „des Gemeindevorstandes" ersetzt.

(3) § 76 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erhält folgende Fassung:

> Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Der Gemeindevorstand bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

(4) Im § 78 Satz 1 a.a.O. werden die Worte „der Ortspolizeibehörde" durch die Worte „den Gemeindevorstand" und das Wort „dieselbe" durch das Wort „dieser" ersetzt.

(5) Im § 79 Abs. 2 a. a. O. werden die Worte „die Polizeibehörde", im § 81 Abs. 1 die Worte „die Ortspolizeibehörde" durch die Worte „der Gemeindevorstand" ersetzt.

§ 79.

(1) Das vorstehende Gesetz tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle Bestimmungen gleichen Inhalts aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

a) der § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts;
b) die Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsamml. 1821 S. 1);
c) das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192);
d) das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 75);
e) das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265);
f) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1850, betr. die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstentümern Hohenzollern (Gesetzsamml. 1851 S. 703);
g) die Polizeiverordnung für die Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden vom 21. Dezember 1859 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover S. 869);
h) die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529);
i) die Verordnung, betr. die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 777);
k) das Gesetz über die Pol.-Verwaltung im Herzogtum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 13);
l) das Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65)/21. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271);
m) die Titel IV bis VI des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), soweit sie sich auf die Polizeibehörden beziehen;
n) das Gesetz, betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizeidirektor zu Potsdam vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 37);
o) das Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 147);
p) das Gesetz über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 182).

§ 80.

An Stelle der nach § 79 aufgehobenen Vorschriften treten für die Zukunft die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 81.

(1) § 208 des Allgemeinen Berggesetzes für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 131) erhält folgende Fassung:

> Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen und die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bestraft.

(2) Im übrigen bleibt das Allgemeine Berggesetz für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung unberührt.

§ 82.

Unberührt bleiben:

1. die Verordnung, betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 601);
2. das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das kurfürstlich-sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401);
3. das Gesetz, betr. die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover, vom 14. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 295);
4. das Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, vom 6. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 105);
5. das Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalzen und von Solquellen in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 135);
6. das Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 9. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 13);
7. das Gesetz über einen erweiterten Staatsvorbehalt zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl vom 22. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 87);
8. das Polizeikostengesetz vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162).

§ 83.

Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 80 etwas anderes ergibt:

1. das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225);
2. das Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) — 23. September 1904 (Gesetzsamml. S. 257);
3. das Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194);
4. das Gesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 73) in der zur Zeit geltenden Fassung;
5. das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149);
6. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53);
7. das Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) — 25. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 619) — 5. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 143) — 19. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 46);
8. das Gesetz über die Sicherungen der Bewirtschaftung von Fischgewässern vom 18. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 140);
9. das Gesetz, betr. die Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286);
10. das Gesetz über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 26. September 1921 (Gesetzsamml. S. 519);
11. das Gesetz über die Regelung des Körwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz über die Änderung dieses Gesetzes vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 37);

12. das Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 374);
13. das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 374);
14. das Moorschutzgesetz vom 10. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400);
15. die Gesetze über die Verhütung von Hochwasserschäden.

§ 84.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juni 1931

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 13605.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 21. Mai 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 5. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) heben wir mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende in der Provinz Hessen-Nassau geltenden Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) als veraltet auf:

1. das Ausschreiben der Oberrentkammer, wonach das Halten der Windhunde verboten, vom 18. Januar 1815 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Verfügungen für die Kurhessischen Staaten S. 99);
2. das Regierungsausschreiben, das ordnungsmäßige Halten und Austreiben der Ziegen betreffend, vom 18. November 1819 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Verfügungen für die Kurhessischen Staaten S. 72);
3. die Strafordnungen für die Forst-, Jagd- und Fischereivergehungen vom 30. Dezember 1822 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 79);
4. die Verordnung, betreffend die Feld-, Garten- und Hütefrevel, auch andere Vergehungen an fremden, im Freien befindlichen Gegenständen, vom 30. Dezember 1826 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 29);
5. die Verordnung, betreffend das Gesetz frevelhafter Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 21. November 1827 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 57);
6. das Ausschreiben des Staatsministeriums wider die Verwendung junger Eichenstämme zu Gerätschaften vom 25. Mai 1829 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 33);

7. das Gesetz über die allgemeinen Landfolgedienste vom 31. Oktober 1833 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 164);
8. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hütefrevel, vom 26. August 1841 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 50);
9. das Gesetz, betreffend die Beschränkung des Haltens von Feldtauben, vom 20. Juli 1843 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 39);
10. das Gesetz, betreffend die Belohnung des Forstschutzpersonals, vom 30. Mai 1850 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen S. 21);
11. das Forstgesetz vom 28. März 1852 (Ges. Bl. für das Königreich Bayern S. 69);
12. das Herzoglich Nassauische Jagdstrafgesetz, betreffend Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, vom 6. Januar 1860 (Verordnungsblatt für das Herzogtum Nassau S. 11).

Berlin, den 21. Mai 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Zugleich für den Preußischen Justizminister

Severing.

(Nr. 13606.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 21. Mai 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 5. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) heben wir mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende im Regierungsbezirk Sigmaringen geltenden Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) als veraltet auf:

1. Fürstliche Landes-Regierungs-Verordnung, die Abwendung der durch große oder bösartige Hunde drohenden Gefahren betreffend, vom 12. September 1838 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 5 S. 95);
2. Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, Erhaltung der Baumpflanzungen an den Landstraßen und Vicinalwegen betreffend, vom 2. Oktober 1839 (Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen von 1839 S. 195);
3. Verordnung, die Abwendung der durch große oder bösartige Hunde drohenden Gefahren betreffend, vom 3. März 1841 (Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen von 1841 S. 57);
4. Verordnung Fürstlicher Geheimer Conferenz, die Baumpflanzungen an den Straßen betreffend, vom 11. September 1841 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 6 S. 49);
5. Verordnung, das Verbot des Beschälens durch nichtlizenzierte Hengste und die Bestimmung des Beschälgeldes für die Bedeckung durch lizenzierte Hengste betreffend, vom 20. Februar 1843 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 6 S. 340);

6. Verordnung Fürstlicher Geheimer Conferenz, die Aufnahme und Musterung der Zuchtstuten und Zuchthengste betreffend, vom 5. Januar 1844 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 7 S. 8);

7. Verordnung Fürstlicher Geheimer Conferenz, die Baumpflanzung an den Nachbarschafts- (Vizinal-) Wegen betreffend, vom 22. November 1844 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 7 S. 88).

Berlin, den 21. Mai 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Zugleich für den Preußischen Justizminister

Severing.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.